

Änderungsantrag 52

Vital Moreira

im Namen des Ausschusses für internationalen Handel

Bericht

A7-0028/2011

Jörg Leichtfried

Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck

KOM(2008)0854 – C7-0062/2010 – 2008/0249(COD)

Vorschlag für eine Verordnung

–

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS*

zum Vorschlag der Kommission

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ■

vom ...

zur Änderung *der Verordnung (EG) Nr. 428/2009* des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (*Neufassung*)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION – gestützt auf den Vertrag *über die Arbeitsweise der Europäischen Union*, insbesondere auf **Artikel 207 Absatz 2**,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß *der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung*

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom .. (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom

*und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung)*¹ müssen Güter mit doppeltem Verwendungszweck (einschließlich Software und Technologie) bei der Ausfuhr aus der Union, *der Durchfuhr durch die Union oder der Lieferung an einen Drittstaat aufgrund der Vermittlungstätigkeit eines in der Union ansässigen oder niedergelassenen Vermittlers* wirksam kontrolliert werden.

- (2) Eine *unionsweit* einheitliche und kohärente Durchführung der Kontrollen ist wünschenswert, um unlauteren Wettbewerb zwischen den Ausfuhrern der *Union* zu vermeiden, *den Geltungsbereich der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union und die Bedingungen für ihre Verwendung zu harmonisieren* und die *Effizienz und Wirksamkeit* der Sicherheitskontrollen in der *Union* zu gewährleisten.
- (3) In ihrer Mitteilung vom 18. Dezember 2006 hat die Kommission angeregt, neue allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der *Union* zu schaffen, um **■** die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftszweige zu verbessern und für alle Ausfuhrer in der *Union* gleiche Ausgangsbedingungen bei der Ausfuhr bestimmter *spezifischer* Güter *mit doppeltem Verwendungszweck* nach bestimmten *spezifischen* Bestimmungszielen herzustellen *und gleichzeitig ein hohes Sicherheitsniveau und eine vollumfängliche Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten*.
- (3a) *Am 5. Mai 2009 verabschiedete der Rat die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung). Entsprechend wurde die Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 mit Wirkung vom 27. August 2009 aufgehoben. Die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten nur noch für Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die vor dem 27. August 2009 eingereicht wurden.*
- (4) Um neue allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der *Union* für die Ausfuhr *bestimmter* spezifischer Güter mit doppeltem Verwendungszweck nach *bestimmten spezifischen Bestimmungszielen* zu schaffen, müssen die einschlägigen Bestimmungen der *Verordnung (EG) Nr. 428/2009* durch Hinzufügen neuer Anhänge geändert werden.
- (5) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ausfuhrer niedergelassen ist, sollten die Möglichkeit erhalten, die Verwendung der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen *der Union gemäß den Bedingungen* zu untersagen, die in der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in ihrer durch diese Verordnung geänderten Fassung aufgeführt sind **■**.
- (5a) *Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, werden Waffenembargos im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union durch Beschlüsse des Rates erlassen. Gemäß Artikel 9 des Protokolls (Nr. 36) über die Übergangsbestimmungen behalten gemeinsame Stellungnahmen, die der Rat im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon angenommen hat, so lange Rechtswirkung, bis sie in Anwendung der Verträge aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden.*
- (6) Die *Verordnung (EG) Nr. 428/2009* sollte daher entsprechend geändert werden —

¹ *ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 wird wie folgt geändert:

(-1) In Artikel 4 Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

"2. Die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die nicht in Anhang I aufgeführt sind, ist auch genehmigungspflichtig, wenn gegen das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargo aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder einer Entscheidung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde und wenn der Ausführer von den in Absatz 1 genannten Behörden davon unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können. Als "militärische Endverwendung" im Sinne dieses Absatzes gilt".

(1) Artikel 9 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Mit dieser Verordnung werden für bestimmte Ausfuhren allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der **Union** gemäß den Anhängen **II a bis II g** geschaffen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer niedergelassen ist, können die Verwendung dieser Ausfuhrgenehmigungen **durch den Ausführer** untersagen, **wenn es berechnigte Zweifel in Bezug auf seine Fähigkeit gibt, eine Ausfuhrgenehmigung oder eine Bestimmung der Rechtsvorschriften zur Ausfuhrkontrolle einzuhalten.**

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten tauschen Informationen über Ausführer aus, denen das Recht entzogen wurde, eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union in Anspruch zu nehmen, solange sie nicht feststellen, dass der Ausführer nicht versuchen wird, Güter mit doppeltem Verwendungszweck über einen anderen Mitgliedstaat auszuführen. Für diesen Zweck wird das System gemäß Artikel 19 Absatz 4 genutzt."

(b) Absatz 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"(a) gelten nicht für Güter, die in Anhang II h aufgeführt sind;

(ba) Absatz 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"(c) dürfen nicht verwendet werden, wenn der Ausführer von seinen Behörden davon unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für einen der in Artikel 4 Absätze 1 und 3 oder in Artikel 4 Absatz 2 genannten Verwendungszwecke in einem Land, gegen das ein Waffenembargo aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder einer Entscheidung der OSZE oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde, bestimmt sind oder bestimmt sein könnten, oder wenn dem Ausführer

bekannt ist, dass die Güter für die oben genannten Verwendungszwecke bestimmt sind."

(1a) In Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezugnahme auf "Anhang II" durch die Bezugnahme auf "Anhang IIa" ersetzt.

I

(2a) Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"(b) ihre Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die aufgrund eines Beschlusses des Rates oder eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder aufgrund einer Entscheidung der OSZE oder aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrats verhängt wurden;"

(2b) Artikel 13 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"6. Alle nach diesem Artikel erforderlichen Mitteilungen erfolgen über sichere elektronische Mittel, einschließlich des Systems gemäß Artikel 19 Absatz 4."

(2c) Artikel 19 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Kommission richtet im Benehmen mit der nach Artikel 23 eingesetzten Koordinierungsgruppe "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" ein sicheres, verschlüsseltes System für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Kommission ein. Das Europäische Parlament wird über die Haushaltsmittel für dieses System, über dessen Entwicklung und vorläufige und endgültige Struktur und Funktionsweise sowie über die Netzwerkkosten unterrichtet."

(2d) In Artikel 23 wird folgender Absatz angefügt:

"3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Tätigkeiten, Prüfungen und Konsultationen der Koordinierungsgruppe "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" vor, der dem Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission unterliegt."*

* *ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43."*

(2e) Artikel 25 erhält folgende Fassung:

"Artikel 25

1. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die er zur Durchführung dieser Verordnung erlässt, einschließlich der Maßnahmen gemäß Artikel 24. Die Kommission übermittelt diese Angaben den übrigen Mitgliedstaaten."

2. *Die Kommission überprüft alle drei Jahre die Durchführung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen umfassenden Durchführungs- und Folgeabschätzungsbericht über ihre Anwendung vor; dieser Bericht kann Vorschläge zur Änderung der Verordnung enthalten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Angaben zur Ausarbeitung dieses Berichts.*
 3. *Spezielle Abschnitte des Berichts betreffen:*
 - (a) *die Koordinierungsgruppe "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" und erstreckt sich auf deren Tätigkeiten. Informationen, die die Kommission über die Prüfungen und Konsultationen der Koordinierungsgruppe "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" zur Verfügung stellt, sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 als vertraulich zu behandeln. Informationen werden auf jeden Fall als vertraulich betrachtet, wenn ihre Bekanntgabe erhebliche Nachteile für den Auskunftgeber oder die Informationsquelle haben könnte;*
 - (b) *die Umsetzung von Artikel 19 Absatz 4, wobei über den Stand der Einrichtung eines sicheren, verschlüsselten Systems für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu berichten ist;*
 - (c) *die Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1;*
 - (d) *die Umsetzung von Artikel 15 Absatz 2;*
 - (e) *umfassende Informationen über die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 unternommenen und der Kommission gemäß Absatz 1 dieses Artikels mitgeteilten Maßnahmen.*
 4. *Spätestens am 31. Dezember 2013 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung der Umsetzung dieser Verordnung mit besonderer Berücksichtigung der Umsetzung von Anhang IIb, allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002, vor, gegebenenfalls ergänzt durch einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf das Thema geringwertiger Sendungen."*
- (2f) *Der folgende Artikel wird eingefügt:*

"Artikel 25a

Unbeschadet der Bestimmungen über zolltechnische Amtshilfevereinbarungen oder -protokolle, die die Union mit Drittländern geschlossen hat, kann der Rat die Kommission ermächtigen, Vereinbarungen mit Drittländern zur gegenseitigen Anerkennung von Ausfuhrkontrollen für unter diese Verordnung fallende Güter mit doppeltem Verwendungszweck auszuhandeln, vornehmlich um Genehmigungspflichten für die Wiederausfuhr innerhalb des Gebiets der Union abzuschaffen. Diese Verhandlungen werden im Einklang mit den Verfahren des Artikels 207 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bzw. des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), je nachdem, was angemessen ist, geführt."

(3) Die Anhänge werden wie folgt geändert:

(a) *Anhang II erhält die neue Nummer II a und wird wie folgt geändert:*

(-i) Die Titel erhält folgende Fassung:

"Allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU001 – Ausfuhren nach Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen, in die Schweiz einschließlich Liechtenstein und in die Vereinigten Staaten von Amerika – Ausstellende Behörde: Europäische Union";

(i) Teil 1 erhält folgende Fassung:

"Diese Ausfuhrgenehmigung steht im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung und erstreckt sich auf alle Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, ausgenommen die in Anhang II h aufgeführten.";

(ii) Teil 2 wird gestrichen.

(iii) Teil 3 erhält die neue Nummer Teil 2 und wird wie folgt geändert:

- das Wort "Gemeinschaft" wird durch das Wort "Union" ersetzt.*
- das Wort "Schweiz" wird durch die Worte "Schweiz, einschließlich Liechtenstein" ersetzt.*
- die Worte "die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft" werden durchgehend durch die Worte "diese Genehmigung" oder "diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung" ersetzt;*

(b) Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Anhänge II b bis II h werden eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäische Parlaments

In Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

"ANHANG IIB

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG DER UNION Nr. EU002

Ausfuhr von bestimmten Gütern mit doppeltem Verwendungszweck nach bestimmten Bestimmungszielen

Ausstellende Behörde: Europäische *Union*

Teil 1- Güter

Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung *steht im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung und erstreckt sich auf folgende Güter des Anhangs I dieser Verordnung:*

- *1A001*
- *1A003,*
- *1A004*
- *1C003 b -c*
- *1C004*
- *1C005*
- *1C006*
- *1C008*
- *1C009*
- *2B008*
- *3A001a3*
- *3A001a6-12*
- *3A002c-f*
- *3C001*
- *3C002*
- *3C003*
- *3C004*
- *3C005*
- *3C006*

Teil 2 – *Bestimmungsziele*

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt *in der gesamten Union* für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

- Argentinien

- **Kroatien**
- Island
- Südafrika
- Südkorea
- Türkei

Teil 3 — Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung

2. Diese Genehmigung gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern:
- (1) die laut Benachrichtigung des Ausführers durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder sein können,
 - (a) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Aufspürung, Erkennung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder anderen atomaren Sprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern, die Träger für solche Waffen sein können, verwendet zu werden,
 - (b) für eine militärische Endverwendung *im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 dieser Verordnung in einem Land* verwendet zu werden, gegen das ein Waffenembargo aufgrund eines *Beschlusses des Rates oder* eines vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts oder einer Entscheidung der OSZE oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde, oder
 - (c) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in nationalen Militärlisten aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden;
 - (2) von denen dem Ausführer, *entsprechend seiner Verpflichtung, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen*, bekannt ist, dass sie ganz oder teilweise für eine der in Unterabsatz 1 angeführten Verwendungen bestimmt sind;
 - (3) *wenn die entsprechenden Güter in eine zollfreie Zone oder ein Freilager ausgeführt werden, die in einem unter diese Genehmigung fallenden Bestimmungsziel liegen;*
3. In Feld 44 des Einheitspapiers *müssen die Ausführer die EU-Bezugsnummer X002 angeben und präzisieren, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU002 ausgeführt werden.*

4. Jeder Ausführer, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, muss die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er (im Sinne des *Artikels 9 Absatz 6 dieser Verordnung*) niedergelassenen ist, vom ersten Gebrauch *dieser* Genehmigung spätestens 30 Tage, *nachdem die erste Ausfuhr stattgefunden hat, bzw., entsprechend einer Anordnung der Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, vor dem ersten Gebrauch dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung unterrichten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gewählte Unterrichtsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.*

Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung verknüpft sind, sowie die zusätzlichen Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Ein Mitgliedstaat kann verlangen, dass sich die in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Ausführer registrieren lassen, bevor sie diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung erstmalig nutzen. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang, vorbehaltlich des Artikels 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Verordnung, bestätigt.

Gegebenenfalls müssen die Anforderungen des zweiten und dritten Absatzes dieses Punktes auf den Anforderungen beruhen, die Mitgliedstaaten, die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen ausstellen, für die Nutzung solcher Genehmigungen festgelegt haben.

I

Anhang II c

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG DER UNION Nr. EU003

Ausfuhr nach Instandsetzung oder Ersatz

Ausstellende Behörde: Europäische Union

Teil 1 — Güter

- 1-1) Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung steht im Einklang mit **Artikel 9 Absatz 1** dieser Verordnung und erstreckt sich auf folgende Güter:

Alle Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die in einer Nummer des Anhangs I aufgeführt sind, mit Ausnahme der nachstehend in Absatz 1-2 aufgeführten Güter:

- (a) wenn die Güter **in das Zollgebiet der Union** zur Wartung, zur Instandsetzung **oder zum Ersatz wieder** eingeführt worden sind und **innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung** ohne Veränderung ihrer ursprünglichen Eigenschaften in das Herkunftsland ausgeführt **oder wieder ausgeführt** werden;
- (b) wenn die Güter im Austausch für Güter derselben Beschaffenheit und Zahl, die **zur Wartung**, zur Instandsetzung oder zum Ersatz **in das Zollgebiet der Union** wieder eingeführt wurden, **innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum der Erteilung der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung** in das Herkunftsland ausgeführt werden.

- 1-2) Folgende Güter sind ausgeschlossen:

- (a) alle in **Anhang II h** aufgeführten Güter,
- (b) alle Güter der Gattungen D und E **■**,
- (ba) Güter**, die unter folgenden Nummern aufgeführt sind:

- 1A002a
- 1C012a
- 1C227
- 1C228
- 1C229
- 1C230
- 1C231

- 1C236
- 1C237
- 1C240
- 1C350
- 1C450
- 5A001b5
- **5A002a2 bis 5A002a9**
- **5B002 Ausrüstung wie folgt:**
 - (a) Einrichtungen, besonders entwickelt für die "Entwicklung" *oder* "Herstellung" von Geräten **■** *die in Nummer 5A002a2 bis 5A002a9 erfasst sind*
 - (b) *Messeinrichtungen, besonders entwickelt, um "Informationssicherheits"-Funktionen von Geräten, die von Nummer 5A002a2 bis 5A002a9 erfasst werden, auszuwerten und zu bestätigen.*
- 6A001a2a1
- 6A001a2a5
- 6A002a1c
- 6A008I3
- 8A001b
- 8A001d
- 9A011

Teil 2 – *Bestimmungsziele*

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt *in der gesamten Union* für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

<p><i>Albanien</i></p> <p><i>Argentinien</i></p> <p><i>Bosnien und Herzegowina</i></p> <p><i>Brasilien</i></p> <p>■</p> <p><i>Chile</i></p>	<p><i>Mexiko</i></p> <p><i>Montenegro</i></p> <p><i>Marokko</i></p> <p><i>Russland</i></p> <p>■</p> <p><i>Serbien</i></p>
--	--

<i>China (einschließlich Hongkong und Macao)</i>	<i>Singapur</i>
<i>Kroatien</i>	■
<i>die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien</i>	<i>Südafrika</i>
<i>die Französischen überseeischen Gebiete</i>	<i>Südkorea</i>
<i>Island</i>	■
<i>Indien</i>	<i>Tunesien</i>
<i>Kasachstan</i>	<i>Türkei</i>
	<i>Ukraine</i>
	<i>Vereinigte Arabische Emirate</i>
	■

Teil 3 — Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung

1. Diese Genehmigung kann nur verwendet werden, wenn die ursprüngliche Ausfuhr gemäß einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung **der Union** erfolgte oder die ursprüngliche Ausfuhrgenehmigung von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt wurde, in dem der ursprüngliche Ausführer niedergelassen war, und zwar für die Ausfuhr der Güter, die anschließend **in das Zollgebiet der Union zur Wartung**, zur Instandsetzung oder zum Ersatz wieder eingeführt worden sind. **Diese allgemeine Genehmigung gilt nur für Ausfuhren an den ursprünglichen Endverwender.**
2. Diese Genehmigung gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern:
 - (1) die laut Benachrichtigung des Ausführers durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder sein können,
 - (a) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Aufspürung, Erkennung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder anderen atomaren Sprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern, die Träger für solche Waffen sein können, verwendet zu werden,
 - (b) für eine militärische Endverwendung verwendet zu werden, wenn gegen das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargo aufgrund **eines Beschlusses des Rates oder eines** vom Rat festgelegten Gemeinsamen

Standpunkts ■ oder einer Entscheidung der OSZE oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde, oder

- (c) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in nationalen Militärlisten aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden;
 - (2) von denen dem Ausführer, **entsprechend seiner Verpflichtung, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen**, bekannt ist, dass sie ganz oder teilweise für eine der in Unterabsatz 1 angeführten Verwendungen bestimmt sind;
 - (3) wenn die betreffenden Güter in eine zollfreie Zone oder ein Freilager ausgeführt werden, das in einem unter diese Genehmigung fallenden Bestimmungsziel liegt;
 - (4) ■ wenn die ursprüngliche Genehmigung **annulliert, ausgesetzt, geändert oder** widerrufen worden ist.
 - (4a) **wenn dem Ausführer, entsprechend seiner Verpflichtung, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, bekannt ist, dass der Endzweck der betreffenden Güter nicht derselbe ist wie der in der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung angegebene.**
3. Bei der Ausfuhr jedes Gutes im Rahmen dieser Genehmigung müssen die Ausführer:
- (1) die Bezugsnummer der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung auf der Ausfuhrerklärung für den Zoll zusammen mit dem Namen des Mitgliedstaats angeben, der die Genehmigung erteilt hat. In Feld 44 des Einheitspapiers **mus dies zusammen mit der EU-Bezugsnummer X002 angegeben und präzisiert werden, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU003 ausgeführt werden.**
 - (2) den Zollbeamten auf dessen Verlangen Unterlagen über das Datum der Einfuhr der Güter in die **Union**, über jedwede **Wartung, Instandsetzung oder jedweden Ersatz** der Güter in der **Union** und darüber vorlegen, dass die Güter zu dem Endverwender und in das Land zurückbefördert werden, aus dem sie in die **Union** eingeführt worden waren.
4. Jeder Ausführer, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, muss die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er (im Sinne des **Artikels 9 Absatz 6 dieser Verordnung**) niedergelassenen ist, vom ersten Gebrauch **dieser** Genehmigung spätestens 30 Tage, **nachdem die erste Ausfuhr stattgefunden hat, bzw., entsprechend einer Anordnung der Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, vor dem ersten Gebrauch dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung unterrichten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gewählte Unterrichtsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.**

Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung verknüpft sind, sowie die zusätzlichen Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Ein Mitgliedstaat kann von dem in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Ausführer verlangen, sich vor dem ersten Gebrauch dieser Genehmigung registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber binnen 10 Arbeitstagen nach Eingang des Registrierungsantrags, bestätigt.

Gegebenenfalls müssen die Anforderungen des zweiten und dritten Unterabsatzes auf den Anforderungen beruhen, die Mitgliedstaaten, die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen ausstellen, für die Nutzung solcher Genehmigungen festgelegt haben.

5. **■** Diese Genehmigung *umfasst Güter zur "Instandsetzung", zum "Ersatz" und zur "Wartung"*. Dabei kann beiläufig eine Verbesserung der ursprünglichen Güter eintreten, z. B. durch die Verwendung moderner Ersatzteile oder einer neueren Fertigungsnorm aus Gründen der Zuverlässigkeit oder Sicherheit (sofern dies nicht zu einer Verbesserung des Funktionsumfangs der Güter führt oder die Güter dadurch neue oder zusätzliche Funktionen erhalten). **■**

■

Anhang IId

AUSFUHRGENEHMIGUNG DER UNION Nr. EU004

Vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen

Ausstellende Behörde: Europäische *Union*

Teil 1 - Güter

1. Diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung ***steht im Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung und erstreckt sich auf*** alle unter einer Nummer in Anhang I ***dieser Verordnung*** angegebenen Güter mit Ausnahme:

■

- (a) ***aller*** in Anhang II h aufgeführten Güter
- (b) ***aller Güter der Gattung D (das schließt nicht Software ein, die für die ordnungsgemäße Funktion der Ausrüstung zum Zwecke der Präsentation erforderlich ist)***
- (ba) ***aller Güter der Gattung E***
- (bb) ***Güter***, die in folgenden Nummern aufgeführt sind:

- 1A002a

■

- 1C002.b.4.
- 1C010
- 1C012.a
- 1C227
- 1C228
- 1C229
- 1C230
- 1C231
- 1C236
- 1C237
- 1C240
- 1C350
- 1C450

- 5A001b5
- **5A002a2 bis 5A002a9**
- 5B002 *Ausrüstung wie folgt:*
 - (a) Einrichtungen, besonders entwickelt für die "Entwicklung" *oder* "Herstellung" von Geräten **■ die in Nummer 5A002a2 bis 5A002a9 erfasst sind**
 - (b) *Messeinrichtungen, besonders entwickelt, um "Informationssicherheits"-Funktionen von Geräten, die von Nummer 5A002a2 bis 5A002a9 erfasst werden, auszuwerten und zu bestätigen.*
- 6A001
- 6A002a
- 6A008I3
- 8A001b
- 8A001d
- 9A011

Teil 2 – *Bestimmungsziele*

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt *in der gesamten Union* für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, ■ Chile, China (einschließlich Hongkong und Macao), Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Französische überseeische Gebiete, Indien, Island, Kasachstan, Kroatien, Marokko, Mexiko, Montenegro, Russland, Serbien, Singapur, Südafrika, Südkorea, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate.

Teil 3 — Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung

- 1. *Diese Genehmigung berechtigt zur Ausfuhr von in Teil 1 aufgeführten Gütern unter der Bedingung, dass die Ausfuhr eine vorübergehende Ausfuhr für Ausstellungen oder Messen ist und dass die Güter binnen 120 Tagen nach der ursprünglichen Ausfuhr vollständig und unverändert wieder in das Zollgebiet der Union eingeführt werden.*

-1a. Die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates, in dem der Ausführer niedergelassen ist (im Sinne des Artikels 9 Absatz 6 dieser Verordnung), kann auf Antrag des Ausführers die Anforderung, dass die Güter gemäß obigem Absatz -1 wieder einzuführen sind, aufheben. Für das Verfahren der Aufhebung ist das Verfahren zur individuellen Genehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

1. Diese **Genehmigung** gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern:

- (1) die laut Benachrichtigung des Ausführers durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder sein können,
 - (a) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Aufspürung, Erkennung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder anderen atomaren Sprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern, die Träger für solche Waffen sein können, verwendet zu werden,
 - (b) für eine militärische Endverwendung verwendet zu werden, wenn gegen das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargo aufgrund **eines Beschlusses des Rates oder eines** vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts **■** oder einer Entscheidung der OSZE oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde, oder
 - (c) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in nationalen Militärlisten aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden;
 - (2) von denen dem Ausführer, **entsprechend seiner Verpflichtung, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen**, bekannt ist, dass sie ganz oder teilweise für eine der in Unterabsatz 1 angeführten Verwendungen bestimmt sind;
 - (3) wenn die betreffenden Güter in eine zollfreie Zone oder ein Freilager ausgeführt werden, das in einem unter die Genehmigung fallenden Bestimmungsziel liegt;
 - (4) von denen dem Ausführer infolge der Benachrichtigung einer zuständigen Behörde oder auf andere Weise bekannt ist (z. B. aus Angaben des Herstellers), dass die fraglichen Güter von der zuständigen Behörde eine nationale Sicherheitskennzeichnung erhalten haben, **die der Stufe CONFIDENTIEL UE gleichwertig oder höher ist**;
- (4a) wenn der Ausführer ihre Zurückversetzung in ihren ursprünglichen Zustand**

ohne Entfernung, Kopieren oder Verbreitung irgendeines Bestandteils oder irgendeiner Software nicht garantieren kann oder wenn mit einer Präsentation ein Technologietransfer verbunden ist;

- (4b) wenn die betreffenden Güter zum Zweck einer privaten Präsentation oder Demonstration (z. B. in internen Ausstellungsräumen) ausgeführt werden sollen;*
 - (4c) wenn die betreffenden Güter in ein Produktionsverfahren einfließen sollen;*
 - (4d) wenn die betreffenden Güter zu ihrem beabsichtigten Zweck verwendet werden sollen, mit Ausnahme des minimalen Umfangs, der für eine wirkungsvolle Demonstration vonnöten ist, jedoch ohne Dritten spezifische Testergebnisse zur Verfügung zu stellen;*
 - (4e) wenn die Ausfuhr das Ergebnis einer Handelstransaktion ist, insbesondere wenn die betreffenden Güter verkauft, vermietet oder verleast werden;*
 - (4f) wenn die betreffenden Güter auf einer Ausstellung oder Messe nur zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Leasing gelagert werden sollen, ohne dass eine Präsentation oder Demonstration erfolgt;*
 - (4g) wenn der Ausführer Vorkehrungen trifft, die zur Folge haben, dass er die betreffenden Güter nicht während der gesamten Dauer der vorübergehenden Ausfuhr unter Kontrolle hat.*
2. *In Feld 44 des Einheitspapiers müssen die Ausführer die EU-Bezugsnummer X002 angeben und präzisieren, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU004 ausgeführt werden.*
3. *Jeder Ausführer, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, muss die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er (im Sinne des Artikels 9 Absatz 6 dieser Verordnung) niedergelassenen ist, vom ersten Gebrauch dieser Genehmigung spätestens 30 Tage, nachdem die erste Ausfuhr stattgefunden hat, bzw., entsprechend einer Anordnung der Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, vor dem ersten Gebrauch dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung unterrichten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gewählte Unterrichtsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.*

Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung verknüpft sind, sowie die zusätzlichen Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Ein Mitgliedstaat kann von dem in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Ausführer verlangen, sich vor dem ersten Gebrauch dieser Genehmigung registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens binnen

10 Arbeitstagen nach Eingang des Registrierungsantrags, bestätigt.

Gegebenenfalls müssen die Anforderungen des zweiten und dritten Unterabsatzes auf den Anforderungen beruhen, die Mitgliedstaaten, die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen ausstellen, für die Nutzung solcher Genehmigungen festgelegt haben.

4. Für die Zwecke dieser Genehmigung ist "Ausstellung" bzw. "Messe" *eine kommerzielle Veranstaltung von bestimmter Dauer, bei der mehrere Aussteller ihre Produkte Messebesuchern oder der allgemeinen Öffentlichkeit präsentieren.*

I

ANHANG II f

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG DER *UNION* Nr. *EU005*

Telekommunikation ■

Ausstellende Behörde: Europäische *Union*

Teil 1 — Güter

Diese Ausfuhrgenehmigung steht im Einklang mit *Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung* und erstreckt sich auf folgende Güter des Anhangs I:

1. Die folgenden Güter der Kategorie 5 Teil 1:
 - (a) Güter der Nummern 5A001b Nr. 2 sowie 5A001c und d sowie hierfür besonders entwickelte Bestandteile und besonders entwickeltes Zubehör.
 - (b) Güter der Nummern 5B001 und 5D001, soweit es sich dabei um Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen und Software für unter Buchstabe a aufgeführte Güter handelt.
2. Unter 5E001a kontrollierte Technologie, soweit sie für den Einbau, den Betrieb, die Wartung oder Instandsetzung von Gütern erforderlich ist, die unter 1 aufgeführt sind und für denselben *Endverwender* bestimmt sind.



Teil 2 – *Bestimmungsziele*

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt *in der gesamten Union* für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:



Argentinien, *China (einschließlich Hongkong und Macao)*, Kroatien, *Indien*, Russland, Südafrika, Südkorea, Türkei, Ukraine.

Teil 3 — Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung

1. Diese Genehmigung gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern:
 - (1) die laut Benachrichtigung des Ausführers durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder sein können,

- (a) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Aufspürung, Erkennung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder anderen atomaren Sprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern, die Träger für solche Waffen sein können, verwendet zu werden,
 - (b) für eine militärische Endverwendung verwendet zu werden, wenn gegen das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargo aufgrund **eines Beschlusses des Rates oder eines** vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts **■** oder einer Entscheidung der OSZE oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde, oder
 - (c) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in nationalen Militärlisten aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden;
- (ca) **im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Menschenrechte, die Grundsätze der Demokratie oder die Meinungsfreiheit, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, verwendet zu werden, indem Abfangtechniken und Vorrichtungen der digitalen Datenübertragung, mit denen Mobiltelefone und Textnachrichten überwacht und die Internet-Nutzung gezielt beobachtet werden können (z. B. Überwachungsstellen und Schnittstellen zur legalen Überwachung ("Lawful Interception Gateways")), eingesetzt werden;**
- (2) von denen dem Ausführer, **entsprechend seiner Verpflichtung, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen**, bekannt ist, dass sie ganz oder teilweise für eine der in **Unterabsatz 1** angeführten Verwendungen bestimmt sind;
 - (2a) **wenn dem Ausführer, entsprechend seiner Verpflichtung, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, bekannt ist, dass die Güter in ein anderes Bestimmungsland als die in Teil 2 dieser Genehmigung bzw. in Teil 2 der EU 001-Genehmigung aufgeführten oder in ein anderes Bestimmungsland als in einen Mitgliedstaat wieder ausgeführt werden.**
2. Diese Genehmigung darf nicht verwendet werden, wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Genehmigung erstreckt.
 - 2a. **In Feld 44 des Einheitspapiers müssen die Ausführer die EU-Bezugsnummer X002 angeben und präzisieren, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU005 ausgeführt werden.**
 3. Jeder Ausführer, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, muss die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er (im Sinne des **Artikels 9 Absatz 6 dieser**

Verordnung) niedergelassenen ist, vom ersten Gebrauch *dieser* Genehmigung spätestens 30 Tage, *nachdem die erste Ausfuhr stattgefunden hat, bzw., entsprechend einer Anordnung der Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, vor dem ersten Gebrauch dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung unterrichten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gewählte Unterrichtsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.*

Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung verknüpft sind, sowie die zusätzlichen Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Ein Mitgliedstaat kann von dem in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Ausführern verlangen, sich vor dem ersten Gebrauch dieser Genehmigung registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach Eingang des Registrierungsantrags, bestätigt.

Gegebenenfalls müssen die Anforderungen des zweiten und dritten Unterabsatzes auf den Anforderungen beruhen, die Mitgliedstaaten, die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen ausstellen, für die Nutzung solcher Genehmigungen festgelegt haben.

ANHANG II g

ALLGEMEINE AUSFUHRGENEHMIGUNG DER *UNION* Nr. *EU006*

Chemikalien

Teil 1 — Güter

Diese Ausfuhrgenehmigung steht im Einklang mit *Artikel 9 Absatz 1* dieser Verordnung und erstreckt sich auf *folgende* Güter **■** *des Anhangs* I:

1C350:

1. *Thiodiglykol (111-48-8);*
2. *Phosphoroxidchlorid (10025-87-3);*
3. *Methylphosphonsäuredimethylester (756-79-6);*
5. *Methylthiophosphonsäuredichlorid (676-97-1);*
6. *Dimethylphosphit (DMP) (868-85-9);*
7. *Phosphortrichlorid (7719-12-2);*
8. *Trimethylphosphit (TMP) (121-45-9);*
9. *Thionylchlorid (7719-09-7);*
10. *3-Hydroxy-1-methylpiperidin (3554-74-3);*
11. *N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (96-79-7);*
12. *N,N-Diisopropyl-2-aminoethanethiol (5842-07-9);*
13. *Quinuclidin-3-ol (1619-34-7);*
14. *Kaliumfluorid (7789-23-3);*
15. *2-Chlorethanol (107-07-3);*
16. *Dimethylamin (124-40-3);*
17. *Ethylphosphonsäurediethylester (78-38-6);*
18. *N,N-Dimethylaminodiethylphosphat (2404-03-7);*
19. *Diethylphosphit (762-04-9);*
20. *Dimethylaminhydrochlorid (506-59-2);*
21. *Ethylphosphonigsäuredichlorid (1498-40-4);*
22. *Ethylphosphonsäuredichlorid (1066-50-8);*
24. *Fluorwasserstoff (7664-39-3);*
25. *Methylbenzilat (76-89-1);*
26. *Methylphosphonigsäuredichlorid (676-83-5);*

27. *N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (96-80-0);*
28. *Pinakolylalkohol (464-07-3);*
30. *Triethylphosphit (122-52-1);*
31. *Arsenrichlorid (7784-34-1);*
32. *Benzilsäure (76-93-7);*
33. *Methylphosphonigsäurediethylester (15715-41-0);*
34. *Ethylphosphonsäuredimethylester (6163-75-3);*
35. *Ethylphosphonigsäuredifluorid (430-78-4);*
36. *Ethylphosphonigsäuredifluorid (753-59-3);*
37. *3-Chinuclidon (3731-38-2);*
38. *Phosphorpentachlorid (10026-13-8);*
39. *Pinakolon (75-97-8);*
40. *Kaliumcyanid (151-50-8);*
41. *Kaliumhydrogendifluorid (7789-29-9);*
42. *Ammoniumhydrogendifluorid oder Ammoniumbifluorid (1341-49-7);*
43. *Natriumfluorid (7681-49-4);*
44. *Natriumhydrogendifluorid (1333-83-1);*
45. *Natriumcyanid (143-33-9);*
46. *Triethanolamin (102-71-6);*
47. *Phosphorpentasulfid (1314-80-3);*
48. *Diisopropylamin (108-18-9);*
49. *Diethylaminoethanol (100-37-8);*
50. *Natriumsulfid (1313-82-2);*
51. *Schwefelmonochlorid (10025-67-9);*
52. *Schwefeldichlorid (10545-99-0);*
53. *Triethanolamin-Hydrochlorid (637-39-8);*
54. *N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan-Hydrochlorid (4261-68-1);*
55. *Methylphosphonsäure (993-13-5);*
56. *Methylphosphonsäurediethylester (683-08-9);*
57. *N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid (677-43-0);*
58. *Triisopropylphosphit (116-17-6);*
59. *Ethyl-diethanolamin (139-87-7);*
60. *Thiophosphorsäurediethylester (2465-65-8);*

61. *Dithiophosphorsäurediethylester (298-06-6);*
62. *Natriumhexafluorosilikat (16893-85-9);*
63. *Methylthiophosphonsäuredichlorid (676-98-2).*

1C450 a:

4. *Phosgen: Carbonyldichlorid (75-44-5),*
5. *Cyanogenchlorid: Chlorcyan (Nr. 506-77-4),*
6. *Hydrogencyanid: Cyanwasserstoffsäure (74-90-8),*
7. *Chlorpikrin: Trichlornitromethan (76-06-2);*

1C450 b:

1. *andere als die von der Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial oder Nummer 1C350 erfassten Chemikalien mit einem Phosphoratom, das mit einer (Normal- oder Iso-) methyl-, ethyl- oder propyl-Gruppe, nicht jedoch mit weiteren Kohlenstoffatomen gebunden ist,*
2. *N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl (Normal- oder Iso-))phosphoramino-dihalogenide, ausgenommen N,N-Dimethylamino-phosphoryldichlorid, das in 1C350.57 erfasst ist;*
3. *andere Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl(Normal- oder Iso-)) N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl (Normal- oder Iso-)) phosphoramidate als das von Nummer 1C350 erfasste N,N-Dimethylaminodiethylphosphat,*
4. *N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl(Normal- oder Iso-))aminoethyl-2-chloride sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan und N,N-Diisopropyl-2-amino-chlorethan-Hydrochlorid,*
5. *N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl(Normal- oder Iso-))aminoethan-2-ole sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen die von Nummer 1C350 erfassten Stoffe N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (96-80-0) und N,N-Diethyl-aminoethanol (100-37-8);*
6. *N,N-Dialkyl-(Methyl-, Ethyl-, n-Propyl- oder Isopropyl(Normal- oder Iso-))aminoethan-2-thiole sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen das von Nummer 1C350 erfasste N,N-Diisopropyl-2-amino-ethanthiol,*
8. *Methyldiethanolamin (105-59-9).*

Teil 2 – *Bestimmungsziele*

Diese Ausfuhrgenehmigung gilt in der gesamten Union für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

Argentinien, Island, Kroatien, Südkorea, Türkei, Ukraine ■ .

Teil 3 — *Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung*

1. Diese Genehmigung gilt nicht als Genehmigung für die Ausfuhr von Gütern:
 - (1) die laut Benachrichtigung des Ausführers durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, ganz oder teilweise dazu bestimmt sind oder sein können,
 - (a) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Aufspürung, Erkennung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder anderen atomaren Sprengkörpern oder der Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern, die Träger für solche Waffen sein können, verwendet zu werden,
 - (b) für eine militärische Endverwendung verwendet zu werden, wenn gegen das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargo aufgrund **eines Beschlusses des Rates oder eines** vom Rat festgelegten Gemeinsamen Standpunkts **I** oder einer Entscheidung der OSZE oder ein Waffenembargo aufgrund einer verbindlichen Resolution des VN-Sicherheitsrates verhängt wurde, oder
 - (c) als Bestandteile von militärischen Gütern, die in nationalen Militärlisten aufgeführt sind und aus dem Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen eine aufgrund innerstaatlicher Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats erteilte Genehmigung ausgeführt wurden, verwendet zu werden;
 - (2) von denen dem Ausführer, **entsprechend seiner Verpflichtung, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen**, bekannt ist, dass sie ganz oder teilweise für eine der in **Unterabsatz 1** angeführten Verwendungen bestimmt sind;
 - (2a) **wenn dem Ausführer, entsprechend seiner Verpflichtung, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen, bekannt ist, dass die Güter in ein anderes Bestimmungsland als die in Teil 2 dieser Genehmigung bzw. Teil 2 der EU 001-Genehmigung aufgeführten oder in ein anderes Bestimmungsland als in einen Mitgliedstaat wieder ausgeführt werden.**
2. Diese Genehmigung darf nicht verwendet werden, wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Genehmigung erstreckt.
 - 2a. **In Feld 44 des Einheitspapiers müssen die Ausführer die EU-Bezugsnummer X002 angeben und präzisieren, dass die Güter gemäß der allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU006 ausgeführt werden.**

4. Jeder Ausführer, der von dieser Genehmigung Gebrauch macht, muss die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er (im Sinne des *Artikels 9 Absatz 6 dieser Verordnung*) niedergelassenen ist, vom ersten Gebrauch *dieser* Genehmigung spätestens 30 Tage, *nachdem die erste Ausfuhr stattgefunden hat, bzw., entsprechend einer Anordnung der Behörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, vor dem ersten Gebrauch dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung unterrichten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission das für diese allgemeine Ausfuhrgenehmigung gewählte Unterrichtsverfahren mit. Die Kommission veröffentlicht die ihr übermittelten Informationen in Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union.*

Die Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser allgemeinen Ausfuhrgenehmigung verknüpft sind, sowie die zusätzlichen Angaben, die der Mitgliedstaat, aus dem die Ausfuhr erfolgt, gegebenenfalls zu den im Rahmen dieser Genehmigung ausgeführten Gütern verlangt, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Ein Mitgliedstaat kann von dem in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Ausführern verlangen, sich vor dem ersten Gebrauch dieser Genehmigung registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt automatisch und wird dem Ausführer von den zuständigen Behörden unverzüglich, in jedem Fall aber spätestens binnen 10 Arbeitstagen nach Eingang des Registrierungsantrags, bestätigt.

Gegebenenfalls müssen die Anforderungen des zweiten und dritten Unterabsatzes auf den Anforderungen beruhen, die Mitgliedstaaten, die nationale allgemeine Ausfuhrgenehmigungen ausstellen, für die Nutzung solcher Genehmigungen festgelegt haben.

ANHANG II h

(In **Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe a dieser Verordnung** und in den Anhängen II a, **IIc und II d** dieser Verordnung genannte Liste)

Die Nummern enthalten nicht immer die vollständige Beschreibung der betreffenden Güter und die zugehörigen Anmerkungen des Anhangs I. Lediglich Anhang I enthält die vollständige Beschreibung der Güter.

Die Nennung eines Guts im vorliegenden Anhang berührt nicht die Anwendung der Allgemeinen Software-Anmerkungen (**ASA**) des Anhangs I.

- Alle in Anhang IV aufgeführten Güter.
- 0C001 "Natürliches Uran" oder "abgereichertes Uran" oder Thorium als Metall, Legierung, chemische Verbindung oder Konzentrat, sowie jedes andere Material, das einen oder mehrere der vorstehend genannten Stoffe enthält.
- 0C002 "Besonders spaltbares Material", das nicht in Anhang IV genannt ist.
- 0D001 "Software", besonders entwickelt oder geändert für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Gütern, die von Kategorie 0 erfasst werden, soweit sie sich auf die Nummer 0C001 oder auf die Güter der Nummer 0C002 bezieht, die nicht unter Anhang IV fallen.
- 0E001 "Technologie" entsprechend der Nukleartechnologie-Anmerkung für die "Entwicklung", "Herstellung" oder "Verwendung" von Gütern, die von Kategorie 0 erfasst werden, soweit sie sich auf die Nummer 0C001 oder auf die Güter von Nummer 0C002 bezieht, die nicht unter Anhang IV fallen.
- 1A102 Resaturierte, pyrolysierte Kohlenstoff-Kohlenstoff-Komponenten, konstruiert für von Nummer 9A004 erfasste Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfasste Höhenforschungsraketen.
- 1C351 Human- und tierpathogene Erreger sowie "Toxine".
- 1C352 Tierpathogene Erreger.
- 1C353 Genetische Elemente und genetisch modifizierte Organismen.
- 1C354 Pflanzenpathogene Erreger.
- **1C450a.1. amiton: O,O-Diethyl-S-[2-(diethylamino)ethyl]phosphorthiolat (78-53-5) sowie die entsprechenden alkylierten oder protonierten Salze,**
- **1C450a.2. PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen (382-21-8).**
- 7E104"Technologie" für die Integration von Flugsteuerungs-, Lenk- und Antriebsdaten

in ein Flug-Managementsystem zur Flugbahnoptimierung von Raketensystemen.

- 9A009.a. Hybridraketenantriebssysteme mit einem Gesamtimpuls größer als 1,1 MN.
- 9A117 Stufungsmechanismen, Trennmechanismen und Stufenverbindungen, geeignet für "Flugkörper".

ANHANG II

Erklärung der Kommission

Die Kommission beabsichtigt diese Verordnung spätestens zum 31. Dezember 2013 zu überprüfen, speziell in Bezug auf die Möglichkeit der Einführung einer Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung für geringwertige Sendungen.

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu geringwertigen Sendungen:

Diese Verordnung hat keine Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 429/2009 erteilten nationalen allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen für geringwertige Sendungen.

Or. en